

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Name und Vorname des Bewerbers | |
| Anschrift | |
| Geburtsdatum, Geburtsort | |
| Telefon | E-Mail |
| Ausbildungsbetrieb (ATO/DTO) | |
| Ausbildungsbeginn (Theorie) | Ausbildungsende (Theorie) |

**Empfehlung auf Abnahme der Theorieprüfung und Anmeldung zur Theorieprüfung
Nachweis der theoretischen Kenntnisse für Ausbildungen nach VO (EU) 1178/2011,
DVO (EU) 2018/1976, VO (EU) 2018/395**

Gemäß FCL.025 VO (EU) 1178/2011 / SFCL.135 b) 2. DVO (EU) 2018/1976 / BFCL.135 b) 2. DVO (EU) 2018/395 empfehle ich den o. a. Flugschüler zur Abnahme der theoretischen Luftfahrerprüfung für die nachfolgende Lizenz.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Privatpilotenlizenz Flugzeuge, PPL(A) | <input type="checkbox"/> LAPL(A) |
| <input type="checkbox"/> Privatpilotenlizenz Hubschrauber, PPL(H) | <input type="checkbox"/> LAPL(H) |
| <input type="checkbox"/> Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) | <input type="checkbox"/> Ballonpilotenlizenz (BPL) |
| <input type="checkbox"/> BZF I *) | <input type="checkbox"/> BZF II *) |

| Die theoretische Ausbildung umfasst die allgemeinen Sachgebiete**): | Verantwortlicher Lehrer |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Luftrecht | |
| Menschliches Leistungsvermögen | |
| Meteorologie | |
| Kommunikation | |

| Die theoretische Ausbildung umfasst ferner die besonderen Sachgebiete: | Verantwortlicher Lehrer |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Grundlagen des Fliegens | |
| Betriebliche Verfahren | |
| Flugleistung und Flugplanung | |
| Allgemeine Luftfahrzeugkunde | |
| Navigation ***) | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Gesamtstunden Theorieausbildung [nur bei PPL(A)/LAPL(A) und PPL(H)/LAPL(H), siehe AMC1 FCL.210/215, bzw. FCL.115/120 b)], | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- *) = Die BZF Prüfung kann nur in Verbindung mit dem Erwerb einer Pilotenlizenz abgenommen werden und nur wenn die Theorieprüfung vollständig bestanden wurde.
- **) = Theoretische Kenntnisse in den allgemeinen Sachgebieten sind beim Erwerb einer zusätzlichen Lizenz (UL werden grundsätzlich nicht berücksichtigt) nicht nachzuweisen.
- ***) = Das Sachgebiet „Navigation“ ist bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen (PPL(A), PPL(H), LAPL(A), LAPL(H)) den allgemeinen Sachgebieten zugeordnet.

Es sind nur die Sachgebiete zu bestätigen, die am gewünschten Prüfungstag auch geschrieben werden sollen.

Folgende Unterlagen liegen der Behörde bereits vor bzw. sind dieser Empfehlung beigelegt:

- Anmeldung zur Ausbildung
- Kopie des gültigen Personalausweises
- Kopie des gültigen Tauglichkeitszeugnisses
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als zwei Jahre, ggf. mit Anlagen)
- Bei Ausbildung zum Erwerb PPL(A/H), LAPL(A/H) gültiger Nachweis der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftverkehrsgesetz
- Bei Ausbildung zum Erwerb SPL/BPL - Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als zwei Jahre)
- Kopie Sprechfunkzeugnis (sofern bereits vorhanden)

Erklärung des Flugschülers:

Mir ist bekannt, dass ich noch eine zusätzliche Bestätigung über den Prüfungstermin mit weiteren Informationen erhalte.

Ich habe bezüglich der o.a. Lizenz in keinem anderen Mitgliedstaat der EASA die Abnahme der Theorieprüfung beantragt, bzw. eine Theorieprüfung abgelegt.

Gewünschte Prüfungssprache:

Deutsch

Englisch

Gewünschter Prüfungstermin: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Flugschülers

Empfehlung durch den Ausbildungsbetrieb (ATO/DTO), die theoretische Prüfung abzulegen

Der Flugschüler hat die auf der Vorderseite angegebenen Teile des Ausbildungslehrgangs auf einem zufriedenstellenden Niveau abgeschlossen. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den Flugschüler als ungeeignet oder in sonstiger Weise unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben (§§ 16, 18 und 20 der Verordnung über Luftfahrtpersonal). Ich empfehle deshalb, die theoretische Prüfung abzulegen.

Ort, Datum

Stempel ATO/DTO

Unterschrift des Ausbildungsleiters

